

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Welche Ergebnisse erzielt die präventive Schuldenberatung?

Laut dem aktuellen statistischen Jahresbericht der Arbeitnehmerkammer weist die Stadtgemeinde Bremen eine Armutsgefährdungsquote von 23,1 Prozent auf. Hinter Duisburg, Dortmund und Leipzig ist dies immer noch ein trauriger Spitzenwert. Gegenüber dem Jahr 2009 ist zudem ein Anstieg um fast vier Prozent zu verzeichnen. Zu diesem Wert passt leider auch, dass Bremen mit 28,8 Prozent eine der höchsten Kinderarmutsquoten und mit 14,0 auch die höchste Schuldnerquote aller Bundesländer aufweist. Nicht selten mündet die Überschuldung in einer Privatinsolvenz. Erst kürzlich hat die Wirtschaftsauskunftei CRIF Bürgel GmbH festgestellt, dass Bremen im ersten Halbjahr 2017– trotz eines Rückgangs der Privatinsolvenzen im Bundesschnitt auf 55 Insolvenzen je 100.000 Einwohner – immer noch die meisten Fälle, nämlich 81 je 100.000 Einwohner hat. Für das Jahr 2017 rechnet CRIF Bürgel mit insgesamt 88.000 Privatinsolvenzen in Deutschland.

Um den Eintritt einer konkreten Armutssituation von überschuldeten Erwerbstätigen und Arbeitslosengeld I-Empfängern abzuwenden, hat die Stadtgemeinde Bremen im Jahr 2012 eine präventive Schuldenberatung eingeführt. Dies wurde notwendig, weil das Bundessozialgericht mit seinem Urteil vom 13.07.2010 (B 8 SO 14/09 R) festgestellt hat, dass für erwerbsfähige bzw. erwerbstätige Personen ohne Hilfebedarf kein Rechtsanspruch auf Schuldenberatung nach dem SGB XII besteht und auch kein Anspruch aus dem SGB II abzuleiten ist. Erst am 30. März 2017 (Lfd Nr. 146/19) wurde die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration über den aktuellen Stand der präventiven Schuldenberatung unterrichtet. In vielen Fällen kommt es – trotz Schuldenberatung und intensiver Einigungsversuche mit den Gläubigern – zu einem Privatinsolvenzverfahren für die Schuldner. In der Stadtgemeinde Bremen war dies im Jahr 2016 in 258 präventiven Schuldenberatungen der Fall, was einem Anteil von rund 53 Prozent aller durchgeführten Beratungen entspricht.

Um in einem Privatinsolvenzverfahren die endgültige Restschuldbefreiung zu erlangen, muss der Schuldner die sogenannte Wohlverhaltensphase durchlaufen. In dieser Zeit von sechs – in Ausnahmefällen auch drei oder fünf – Jahren muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder abtreten und seine weiteren Verpflichtungen erfüllen. In diesem Rahmen ist der Gläubiger auch verpflichtet einer angemessenen Erwerbstätigkeit beziehungsweise selbständigen Tätigkeit nachzugehen

oder sich glaubhaft darum zu bemühen. Nach erfolgreicher Beendigung der Wohlverhaltensphase kann die Restschuldbefreiung festgestellt werden. Die Wohlverhaltensphase ist für den Schuldner mit Risiken und Anstrengungen verbunden und nicht selten scheidet ein Insolvenzverfahren noch sehr spät in dieser Phase.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele präventive Schuldenberatungen wurden in den vergangenen zwei Jahren und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2017 durchgeführt?
2. Wie viele präventive Schuldenberatungen enden in der Stadtgemeinde Bremen mit einer Privatinsolvenz des Schuldners oder der Schuldnerin? (bitte für 2012 bis 2017 in absoluten Zahlen und in Prozent angeben)
3. Wie erfahren Anspruchsberechtigte von der präventiven Schuldenberatung? Sieht der Senat die Informationsangebote als ausreichend an?
4. Welche Alternativen zur Privatinsolvenz des Betroffenen gibt es für den Abschluss bzw. als Ziel der präventiven Schuldenberatung?
5. Wann und warum wird eine Privatinsolvenz gegenüber anderen Möglichkeiten angewendet?
6. Welche Kosten und welcher Zeitaufwand entstehen für die einzelnen Möglichkeiten?
7. Wie lang ist die Wohlverhaltensphase nach Abschluss des Insolvenzverfahrens? Welche Unterstützungsangebote gibt es für Schuldnerinnen und Schuldner in dieser Zeit?
8. Kommt es während der Wohlverhaltensphase zur Anhäufung weiterer Schulden? Wenn ja, wie häufig und aus welchen Gründen?
9. Wie viele Schuldnerinnen und Schuldner in Bremen schließen die Wohlverhaltensphase erfolgreich ab? (Bitte aufgeschlüsselt nach a) mit vorheriger präventiver Schuldenberatung und b) ohne vorherige Beratung)
10. Wie viele Schuldnerinnen und Schuldner landen trotz einer Privatinsolvenz wegen weiterer Schulden nach welchen Zeiträumen erneut in der präventiven Schuldenberatung?
11. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen bis zum Abschluss der Wohlverhaltensphase eine regelmäßige Betreuung bestand? Wenn ja, war das positive Ergebnis in diesen Fällen höher?
12. Wie schätzen a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung die Ergebnisse der Verfahren ein? Sind die betreffenden Stellen mit den Verfahrensausgängen zufrieden?

13. Welche Möglichkeiten sehen a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung das Angebot für Schuldner und Schuldnerinnen während der Wohlverhaltensphase zu optimieren, um nachhaltigere Ergebnisse zu erzielen? Zu wann will der Senat mögliche Optimierungen vornehmen?

14. Hält a) der Senat und b) die präventive Schuldenberatung das bestehende Angebot in der zu bearbeitenden Fallzahl für ausreichend?

Sigrid Grönert, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU